

Die EU-BauPVO nimmt im Rechtssystem der EU eine Sonderstellung ein, da sie über keine umfassende Regelung zur Produktsicherheit verfügt. Diese ist jedoch dringend erforderlich.

A Problemstellung

- Der Bausektor weist im Branchenvergleich eine **außergewöhnlich hohe Zahl von Unfällen** auf. Die sichere Beschaffenheit von Bauprodukten in den verschiedenen Phasen des Produktlebenszyklus ist daher ein wichtiges Anliegen des Arbeitsschutzes.
- Die EU-BauPVO weist in Bezug auf das in Art. 114 AEUV geforderte hohe Schutzniveau für Gesundheit, Sicherheit und Verbraucherschutz eine **systemische Rechtslücke** auf.
- **Ethisch** ist diese Sicherheitslücke für eine Branche mit in Europa **18 Millionen Beschäftigten** (9% des Bruttoinlandsprodukts) nicht hinnehmbar.
- **Kosten:** Auf Seiten der deutschen Unfallversicherungsträger entstanden allein 2017 durch Leistungen für asbestbedingte Berufskrankheiten Aufwendungen von **700 Mio. €**, über die Jahre 1990 bis 2020 summierten sich die Gesamtaufwendungen der Unfallversicherungsträger für asbestbedingte Berufskrankheiten auf über **11 Mrd. €**.
- **Beispiele für unsichere Bauprodukte:**
 - **Asbest:** Beispiel für ein Einzelprodukt mit enormer **Langzeitwirkung** und bis heute hohen Aufwendungen der Unfallversicherungsträger (Rückbauphase)
 - **Dachlichter** (ca. 5 Todesfälle/a in Deutschland): da die Produktsicherheit hier nicht gegeben ist, wird die bestehende EU-BauPVO (Grundanforderung 4 Sicherheit bei der Nutzung) nicht umgesetzt (Nutzungsphase)
 - **Kleber** für Bodenfliesen (8 kanzerogene polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, Explosionsrisiko): keine rechtlichen Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Anforderungen zur Produktsicherheit aus anderen Rechtsbereichen (98/24/EG Gefahrstoff-RL etc.) (Verarbeitungsphase)
- Fehlende europäische Lösungen laufen der Vollendung des Binnenmarktes zugegen und führen gegebenenfalls zu nationalen Einzellösungen. Die EU-BauPVO sollte jedoch das zentrale Rechtsinstrument für produktbezogene Anforderungen bleiben.

B Produktsicherheit und Normung

- Der **Arbeitsschutz** verfügt in Europa über **jahrzehntelange Erfahrung in der Normung**. Bezogen auf die Vielzahl der Produkte sind in der Normung nur in sehr wenigen Fällen Ergänzungen zur Produktsicherheit notwendig.
- Normung kann (in Fragen der Produktsicherheit) **schnell und gezielt** reagieren und stellt **Wettbewerbsgleichheit** in Europa sicher.
- Normung passiert im **Konsens**. Dabei werden Anforderungen an Produkte nach Maßgabe des ‚Standes der Technik‘ festgelegt. Dieser berücksichtigt entsprechend den Regeln der Normung (s. DIN 820-2; ISO/IEC Directives, Part 2, und CEN/CENELEC Regulations, Part 3) ausdrücklich auch die Markterfordernisse der Wirtschaftsakteure.
- Aufgrund eingespielter Prozesse und Routinen entsteht in der Normung und Marktüberwachung wenig bis **kein Zusatzaufwand**.
- Eine tragfähige Regelung der Produktsicherheit in der EU-BauPVO lässt unter dem Strich eher eine **Win-win-Situation** für Arbeitnehmer, Hersteller, ausführende Unternehmen und Verbraucher erwarten.

C Falsche Argumente

- Bauprodukte sind nur **Zwischenprodukte**: Viele Produkte werden auch direkt an den Endverbraucher vertrieben (Baumärkte). Eine klare Abgrenzung gibt es nicht. Entscheidend ist, dass Verbraucher und Arbeitnehmer diese benutzen. Beide Gruppen haben in Europa (Deutschland) einen Rechtsanspruch auf sichere Produkte.
- **Bauen wird teurer**: Die Wahl zwischen einem sicheren (z.B. chromatreduzierter Zement) und einem unsicheren (z.B. chromatreicher Zement) Produkt macht Bauen nicht per se teurer. Die Kostentreiber liegen oft an anderer Stelle. Oft werden Kosten fehlender Produktsicherheit an Unfallversicherungsträger ‚ausgelagert‘ – der Bauherr trägt diese über die sozialgesetzlichen Beiträge mit.
- Die **spezifische Einbausituation** kann nicht vorherbestimmt werden. Dies ist richtig, hat aber nur in seltenen Fällen Einfluss auf produktinhärente Sicherheitsmerkmale.
- Die Produktsicherheitsdiskussion wird von **Partikularinteressen** geleitet: Dieses Argument ist bei 18 Millionen Beschäftigten in Europa nicht nachvollziehbar.

Der Arbeitsschutz (KAN) setzt sich für die Implementierung einer allgemeinen Anforderung zur Sicherheit von Produkten in der EU-BauPVO ein. Unter Bezug auf den Produktlebenszyklus und die bestimmungsgemäße Verwendung muss diese für Arbeitnehmer, Verbraucher und Nutzer des fertigen Bauwerkes gewährleisten, dass

die Produktsicherheit in europäische Normungsaufträge unter der EU-BauPVO eingehen und über die Produktnormung konkretisiert werden kann.